

**Siebte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Diplom- und Bachelorstudiengang
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre
an der Technischen Universität München**

Vom 11. August 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München vom 23. August 2001, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 25 der Satzung zur Änderung der Erstellung von Zeugnissen in Bachelorstudiengängen an der Technischen Universität München vom 21. April 2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird als neuer § 28a eingefügt:

„§ 28 a
Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 ADPO können schriftliche Prüfungen oder Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 9 Abs. 1 Satz 2 ADPO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der ADPO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. April 2009 eine Prüfung abgelegt haben bzw. ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 11. August 2009.

München, den 11. August 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 11. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. August 2009.